



Information des Budgetdienstes

Beginn des Europäischen Semesters 2018

Am 22. November 2017 legte die Europäische Kommission (EK) ein Paket von Unterlagen vor, darunter den **Jahreswachstumsbericht 2018** und den **Warnmechanismusbericht 2018**, durch das der im Stabilitäts- und Wachstumspakt der Europäischen Union (EU) vorgesehene Koordinierungs- und Überwachungsmechanismus (das sogenannte Europäische Semester) für das Jahr 2018 gestartet wurde.

Im Hinblick auf die neue Zusammensetzung des Budgetausschusses gibt der Budgetdienst zunächst einen **Überblick** über die grundlegenden Regelungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der **wirtschafts- und finanzpolitischen Koordinierung** in der EU und stellt die Abläufe des **Europäischen Semesters** dar. In der Folge analysiert er die aktuell vorgelegten Unterlagen der EK auch im Hinblick auf deren Relevanz für die österreichische Haushaltspolitik.

In einer gesonderten [Analyse des Budgetdienstes zur Stellungnahme der EK zur Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2018](#) wird das Thema der Einhaltung der Fiskalregeln ausführlicher dargestellt.



Die wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung in der Europäischen Union

In diesem Abschnitt wird zunächst ein grober Überblick über die **drei wichtigsten Bereiche** der wirtschafts- und finanzpolitischen Koordinierung in der Europäischen Union (EU), die seit 2011 im Rahmen des Europäischen Semesters organisiert ist, gegeben:

- **Überwachung der Fiskalregeln:** Die EK überprüft zweimal jährlich die Einhaltung der Fiskalregeln, die im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) festgelegt sind und insbesondere durch das Sixpack und das Twopack bzw. durch den Fiskalpakt erweitert wurden. Die Beurteilung basiert dabei jeweils auf den eigenen Prognosen der EK, sowie auf den von den Mitgliedstaaten zu veröffentlichenden Stabilitätsprogrammen (bis Ende April, mittelfristige Haushaltsplanung) und Übersichten über die Haushaltsplanung (bis 15. Oktober, Haushaltsplanung für das folgende Jahr). Im Fall von Regelverstößen kann die EK ein entsprechendes Verfahren mit finanziellen Sanktionsmöglichkeiten einleiten, über das im Rat der EU entschieden wird.
- **Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte:** Mit dem Sixpack wurde im Jahr 2011 ein Mechanismus zur Überwachung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (z.B. hohe Leistungsbilanzdefizite oder -überschüsse, hohe Verschuldung privater Haushalte) eingeführt. Die EK gibt dabei jeweils im November auf Grundlage des Warnmechanismusberichts und diverser Indikatoren bekannt, welche Länder einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden im Februar als Teil der Länderberichte veröffentlicht. Bei besonders starken Ungleichgewichten und fehlenden Gegenmaßnahmen kann die EK ein Verfahren einleiten, in dem für Mitgliedstaaten des Euroraums auch Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen sind.
- **Wirtschaftspolitische Leitlinien und Länderspezifische Empfehlungen:** Die EK veröffentlicht jährlich im November ihre Entwürfe zum Jahreswachstumsbericht (inkl. Beschäftigungsbericht) und zur Empfehlung für die Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet. Diese Dokumente werden im Rat diskutiert und gegebenenfalls abgeändert und geben die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leitlinien für die EU und das Euro-Währungsgebiet vor. Ab diesem Zeitpunkt wechselt der Fokus der Koordinierung auf die nationalstaatliche Ebene. Dazu veröffentlicht die EK im Mai einen Entwurf der Länderspezifischen Empfehlungen, die auf den im Februar veröffentlichten EK-Länderberichten sowie auf den im April von



den Mitgliedstaaten übermittelten Nationalen Reformprogrammen und Stabilitätsprogrammen basieren und neben Empfehlungen zu Strukturreformen auch Empfehlungen in Bezug auf die Einhaltung der Fiskalregeln und auf makroökonomische Ungleichgewichte enthalten. Die Länderspezifischen Empfehlungen werden im Rat diskutiert, wobei Abänderungen der Vorschläge der EK grundsätzlich eine qualifizierte Mehrheit erfordern, und im Juli angenommen.

In chronologischer Reihenfolge wurde die wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung insbesondere durch die folgenden wesentlichen Regelungen, Strategien und Instrumente vorangetrieben und vertieft:

Vertrag von Maastricht und Stabilitäts- und Wachstumspakt

Die EU-Mitgliedstaaten verpflichteten sich mit dem **1993** in Kraft getretenen **Vertrag von Maastricht** zur Einhaltung der EU-Konvergenzkriterien (insbesondere zu einem gesamtstaatlichen Budgetdefizit von nicht mehr als 3 % des BIP und zu einem gesamtstaatlichen Schuldenstand von nicht mehr als 60 % des BIP bzw. einer hinreichend rückläufigen Entwicklung der Schuldenquote), deren Nichteinhaltung gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Sanktionen herbeiführen kann.

Der **1997** beschlossene **Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP)** bildet einen regelbasierten Rahmen, der die Koordinierung der Wirtschafts- und Fiskalpolitik der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere des Euro-Währungsgebiets, bezweckt und die Einhaltung der Wirtschafts- und Haushaltsdisziplin sowie die Förderung von Stabilität und Wachstum forcieren soll. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt umfasst einerseits eine präventive Komponente (diese dient der Überprüfung, ob der Haushalt der Mitgliedstaaten dem individuellen mittelfristigen Haushaltsziel bzw. dem Anpassungspfad in Richtung dieses Ziels entspricht) und andererseits eine korrektive Komponente (mit dem Verfahren bei übermäßigem Defizit, das zur Anwendung kommt, wenn ein Mitgliedstaat die seit dem Vertrag von Maastricht vorgesehenen Referenzwerte für das gesamtstaatliche Defizit oder den gesamtstaatlichen Schuldenstand überschreitet und den Schuldenstand nicht hinreichend reduziert).



Im Jahr **2005** wurde eine **erste größere Reform des SWP** vorgenommen. Das mittelfristige Haushaltsziel (Medium Term Objective, MTO), das bis 2005 eher unscharf als ein nahezu ausgeglichener oder einen Überschuss aufweisender Haushalt definiert war, wurde konkretisiert und stärker an länderspezifische Gegebenheiten angepasst. Das MTO wurde dazu in Form eines länderspezifischen festzulegenden Haushaltssaldos formuliert, der um eine konjunkturzyklische Komponente sowie um Einmalmaßnahmen bereinigt wird (sogenannter „struktureller Budgetsaldo“). Für Mitglieder des Euro-Währungsgebiets wurde festgelegt, dass dieses Ziel bei mindestens -1 % des BIP liegen sollte. Hat ein Land sein MTO noch nicht erreicht, so wurde eine notwendige Verbesserung des strukturellen Budgetsaldos um zumindest 0,5 % des BIP pro Jahr festgeschrieben, es sei denn das Ziel kann mit einer geringeren Anpassung erreicht werden. Die Reform schuf auch die Möglichkeit einer vorübergehenden Abweichung bei der Durchführung von Strukturreformen, sofern diese eine signifikante Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit der Finanzen bewirken.

Europa 2020 und Einführung des Europäischen Semesters

Im Jahr **2010** einigte sich die EU auf eine für zehn Jahre ausgelegte Wachstumsstrategie unter dem Namen „**Europa 2020**“. Zur Schaffung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum und zur Förderung einer wettbewerbsfähigeren Wirtschaft entwickelte die EU langfristige Strategien, deren Kern fünf gemeinsame Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Forschung, Bildung, Armutsbekämpfung und Klima/Energie bilden. Zusätzlich zu den fünf Kernzielen für Europa wurden für jeden EU-Mitgliedstaat fünf nationale Kernziele vereinbart. Die „EU 2020-Ziele“ obliegen einem Monitoringsystem, welches jährlich mittels festgelegter Indikatoren und Zielwerte Auskunft über den Zielerreichungsgrad in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt. Die Verantwortung der Zielerreichung obliegt den Mitgliedstaaten, es sind keine Sanktionen bei Nichterreichung der Ziele vorgesehen.

Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, Verstöße gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt rechtzeitig zu erkennen und die EU 2020-Ziele zu erreichen, wurde ab dem Jahr **2011** das **Europäische Semester** eingeführt. Darunter versteht man einen größtenteils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres vorgesehenen Zyklus, durch den die wirtschafts- und fiskalpolitische Berichterstattung der einzelnen Mitgliedstaaten und die Evaluierung auf EU-Ebene zeitlich abgestimmt werden und der eine Ex-ante-Koordinierung erlaubt. Durch nachfolgende Regelungen wurde dieser Koordinierungs- und Überwachungszyklus sukzessive ausgebaut.



Umfassende Reformen durch Sixpack, Fiskalpakt und Twopack

Durch das **2011** beschlossene **Sixpack** wurde eine weitere umfassende Überarbeitung und Erweiterung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) vorgenommen. Es umfasst fünf Verordnungen und eine Richtlinie, die sowohl den präventiven als auch den korrektiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts verstärken. Im präventiven Arm wurde das mittelfristige Haushaltsziel (MTO), das als Zielwert für den strukturellen Budgetsaldo (in % des BIP) definiert ist, um eine Ausgabenregel ergänzt, die ein maximal zulässiges Ausgabenwachstum vorgibt und zur Anwendung kommt, wenn ein Mitgliedstaat sein MTO nicht erreicht. Das zulässige Ausgabenwachstum orientiert sich dabei am langfristigen Potenzialwachstum¹ und am strukturellen Anpassungserfordernis eines Landes. Außerdem wurde für Euro-Mitgliedstaaten erstmals auch im präventiven Arm die Möglichkeit für Sanktionen geschaffen, wenn diese erheblich vom vorgesehenen Anpassungspfad abweichen („Verfahren bei einer erheblichen Abweichung“). Die wichtigste Änderung im korrektiven Arm betraf die Operationalisierung der Schuldenregel, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund der unscharfen Formulierung des Kriteriums einer hinreichend rückläufigen Schuldenquote in Richtung des Referenzwertes von 60 % des BIP einen nachgeordneten Stellenwert gegenüber der 3 %-Defizitregel einnahm. Mit dem Sixpack wurde festgeschrieben, dass die Schuldenquote bei einer Überschreitung der 60 %-Schwelle um jährlich durchschnittlich ein Zwanzigstel des Abstands zum Schwellenwert zurückzuführen ist.

Da makroökonomische Ungleichgewichte innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten zu einer plötzlichen unerwarteten Belastung des Haushalts eines Mitgliedstaates führen können (siehe z.B. Bankenkrise), schuf man im Sixpack darüber hinaus einen neuen **Mechanismus zur Überwachung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte**. Diese Überwachung umfasst einen Warnmechanismus, der Risiken frühzeitig aufzeigen soll. Die EK identifiziert dazu anhand eines aus 14 Wirtschafts- und Finanzindikatoren bestehenden Scoreboards (z.B. durchschnittlicher Leistungsbilanzsaldo für die letzten drei Jahre in % des BIP, Schulden des privaten Sektors in % des BIP, durchschnittliche Arbeitslosenrate für die letzten drei Jahre) jene Mitgliedstaaten, deren makroökonomische Lage einer genaueren Analyse im Hinblick auf das Bestehen von tatsächlichen Ungleichgewichten bedürfen und gibt erforderlichenfalls auch Empfehlungen zur Beseitigung der Ungleichgewichte ab. Das Nichterreichen der festgelegten Schwellenwerte kann ein „Verfahren bei einem übermäßigen

¹ Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bei durchschnittlicher Auslastung der Produktionsfaktoren.



Ungleichgewicht“ auslösen, welches eine rasche Korrektur sicherstellen soll. Für Euro-Mitgliedstaaten, die in diesem Verfahren keine ausreichenden Verbesserungsschritte setzen, sieht die Regelung auch die Möglichkeit finanzieller Sanktionen vor.

Seit 1. Jänner **2013** ist der **Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag)**, der von 25 Mitgliedstaaten² unterzeichnet wurde, in Geltung. Der SKS-Vertrag konnte nur als zwischenstaatlicher Vertrag abgeschlossen werden und ist somit kein Bestandteil des EU-Rechts, die EK verfolgt jedoch das Ziel, die Bestimmungen in das Unionsrecht überzuführen und hat mit dem am 6. Dezember 2017 vorgelegten Paket zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion einen diesbezüglichen Vorschlag vorgelegt. Die zentrale Bestimmung des Vertrags ist der **Fiskalpakt**,³ der einzelne Regelungen des Sixpacks verschärft und eine Verpflichtung zu deren Umsetzung in nationales Recht, vorzugsweise im Wege von Verfassungsbestimmungen, festschreibt. Mittels einer Schuldenbremse dürfen Mitgliedstaaten mit einer Staatsschuld von über 60 % des BIP zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes nunmehr ein jährliches strukturelles Budgetdefizit von maximal 0,5 % des BIP aufweisen (Mitgliedstaaten mit einer Staatsschuld von unter 60 % des BIP ist weiterhin ein jährliches strukturelles Budgetdefizit von maximal 1 % des BIP gestattet). Ein Korrekturmechanismus zur automatischen Beseitigung von Abweichungen muss implementiert und die nationale Umsetzung von einer unabhängigen Einrichtung überwacht werden. In Österreich nimmt diese Aufgabe der Fiskalrat wahr. Die nationale Umsetzung und Koordinierung erfolgt im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012.

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Säule der Wirtschafts- und Währungsunion und in Ergänzung des Sixpacks wurde **2013** für die Mitglieder des Euro-Währungsgebietes das **Twopack** erlassen. Dieses umfasst zwei Verordnungen, die Teile des Fiskalpakts in das EU-Recht übernehmen, die haushaltspolitische Überwachung weiter intensivieren und Regelungen zur verstärkten Überwachung von Mitgliedstaaten mit erheblichen finanziellen Problemen schaffen. Das Twopack erweitert das Europäische Semester für die Euro-Mitgliedstaaten um einen gemeinsamen Haushaltszeitplan. Dieser sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten ihre nationale mittelfristige Finanzplanung gleichzeitig mit ihrem Stabilitätsprogramm veröffentlichen (bis zum 15. April, spätestens jedoch bis zum 30. April).

² Keine Vertragsparteien sind die Tschechische Republik, das Vereinigte Königreich und Kroatien.

³ Der Fiskalpakt ist für die 19 Euro-Mitgliedstaaten sowie für Bulgarien, Dänemark und Rumänien bindend.



Außerdem sollten die Mitgliedstaaten bis zum 15. Oktober ihren Budgetentwurf veröffentlichen und gleichzeitig bestimmte für die Fiskalregeln relevante gesamtsstaatliche Parameter in Form der Übersicht über die Haushaltsplanung (bis 15. Oktober, aber nicht vor 1. Oktober) an die EK übermitteln. Diese kann dazu bis spätestens Ende November eine Stellungnahme abgeben, die die Mitgliedstaaten bei der Beschlussfassung des Budgets berücksichtigen sollen. Durch diesen gemeinsamen Haushaltszeitplan soll die fiskalpolitische Koordinierung innerhalb des Euro-Währungsgebiets weiter verstärkt werden und frühzeitig auf in der Budgetplanung enthaltene Risiken zur Nichteinhaltung der Fiskalregeln hingewiesen werden.

Um eine flexiblere Handhabung der Fiskalregeln des SWP zu ermöglichen, veröffentlichte die EK im Jänner **2015** eine Mitteilung,⁴ mit der sie die Anwendung der im SWP vorgesehenen **Flexibilität** präziserte. Unter anderem wurden damit konkrete Kriterien in Form einer Anpassungsmatrix festgelegt, anhand derer die Berücksichtigung der Konjunkturlage im präventiven Arm erfolgt. Demnach ist bei normaler konjunktureller Lage (Outputlücke zwischen -1,5 % und 1,5 % des Produktionspotenzials⁵) für Länder mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP eine jährliche Verbesserung des strukturellen Saldos um mehr als 0,5 % des BIP erforderlich, sofern das MTO nicht mit einer geringeren Anpassung erreicht wird, in konjunkturell guten bzw. schlechten Zeiten steigt bzw. sinkt das Anpassungserfordernis. Zusätzlich wurden die Kriterien für die Einbeziehung von Strukturreformen bei der Fiskalregelbeurteilung gelockert und die EK kündigte an, dass Beiträge zum Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) gesondert berücksichtigt werden und damit keinen Regelverstoß auslösen können.

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52015DC0012>

⁵ Das Produktionspotenzial misst die Wirtschaftsleistung bei einer durchschnittlichen Auslastung der Wirtschaft, bei der es zu keiner Erhöhung oder Reduktion der Inflationsrate aufgrund einer Über- bzw. Unterauslastung der Produktionsfaktoren kommt. Die Outputlücke misst die prozentuelle Abweichung des BIP vom Produktionspotenzial (die Outputlücke ist bei guter Konjunkturlage positiv, bei schlechter negativ).



Initiativen zur weiteren Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion

Der im Juni **2015** vorgelegte **Fünf-Präsidenten-Bericht**⁶ zeigte einen Fahrplan für nächste Schritte zur Verbesserung der wirtschaftspolitischen Steuerung im Euro-Währungsgebiet mit dem Ziel der schrittweisen Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion bis 2025 auf. Während einige der Vorschläge auf einen mittelfristigen Horizont ausgerichtet sind und in dem am 31. Mai 2017 vorgelegten Reflexionspapier⁷ sowie insbesondere in dem im Dezember 2017 veröffentlichten Paket zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (siehe unten) weiterverfolgt werden, wurden andere Vorschläge unmittelbar zur Umsetzung gebracht. Unter anderem wurde der Ablauf des Europäischen Semesters überarbeitet, sodass die Diskussion der wirtschaftspolitischen Leitlinien für das Euro-Währungsgebiet nunmehr bereits im November beginnt und als Grundlage für die im Frühjahr stattfindende Diskussion länderspezifischer Probleme herangezogen werden kann. Auf europäischer Ebene wurde ein unabhängiger beratender Europäischer Fiskalausschuss eingerichtet, der im Oktober 2016 seine Arbeit aufgenommen hat und zudessen Aufgaben regelmäßige Einschätzungen zur angemessenen fiskalischen Ausrichtung des Euro-Währungsgebiets sowie Stellungnahmen zur Funktionsweise der Fiskalregeln und zu künftigen Weiterentwicklungsmöglichkeiten gehören.⁸

Am 6. Dezember **2017** legte die EK ein **Paket zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion**⁹ vor. Darin wird unter anderem die Einrichtung eines auf dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) aufbauenden Europäischen Währungsfonds vorgeschlagen, der auch die Letztsicherungsfunktion in der Bankenunion übernehmen soll. Weiter sollen die Möglichkeiten zur Nutzung der leistungsgebundenen Reserve der Europäischen Investitions- und Strukturfonds als Anreiz für die Umsetzung von Reformprogrammen im Rahmen des Europäischen Semesters flexibilisiert und die Mittel für den bereits 2015 eingerichteten Dienst der EK zur Unterstützung von Strukturreformen erhöht werden. Im Paket wird ab der Ernennung der nächsten Kommission im November 2019 auch die Einführung eines Europäischen Finanzministers – allenfalls als

⁶ „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ vorgelegt von Jean-Claude Juncker in enger Zusammenarbeit mit Donald Tusk, Jeroen Dijsselbloem, Mario Draghi und Martin Schulz.

⁷ https://ec.europa.eu/commission/publications/reflection-paper-deepening-economic-and-monetary-union_de

⁸ Der erste Jahresbericht des Europäischen Fiskalausschusses wurde am 15. November 2017 veröffentlicht: https://ec.europa.eu/info/publications/2017-annual-report-european-fiscal-board_de

⁹ https://ec.europa.eu/info/publications/economy-finance/completing-europes-economic-and-monetary-union-policy-package_de

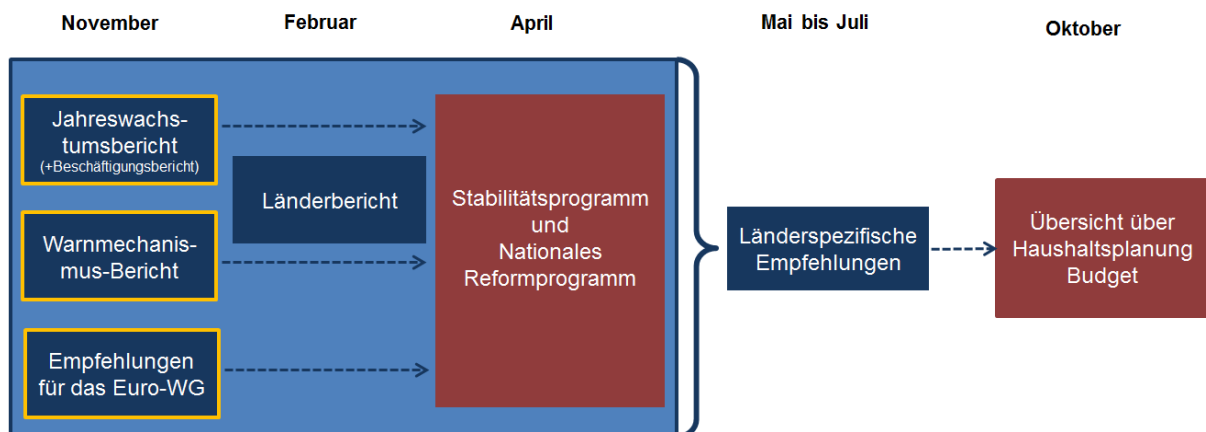


einer der Vizepräsidenten der EK – vorgeschlagen, der auch die Funktion des Präsidenten der Euro-Gruppe innehat.

Europäisches Semesters 2018 – Ablauf

Das Europäische Semester dient als Zyklus zur wirtschafts- und haushaltspolitischen Koordinierung innerhalb der EU und des Euro-Währungsgebiets. Es läuft jeweils von November bis Juli, wobei der Fokus bis März auf der Ebene der gesamten EU bzw. des Euro-Währungsgebiets liegt und sich danach auf die Ebene der Mitgliedstaaten verlagert. In der zweiten Jahreshälfte folgt dem Europäischen Semester ein Nationales Semester, in dem die Mitgliedstaaten ihre Länderspezifischen Empfehlungen bei der Budgeterstellung berücksichtigen sollten. Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Schritte sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene wird in einem gesonderten Dokument ([Ablaufdiagramm zum Europäischen Semester](#)) angeschlossen. Ein grober Überblick über den Ablauf ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen:

Ablauf des Europäischen Semesters



Quelle: eigene Darstellung



Für das Europäische Semester 2018 sind folgende Schritte vorgesehen:

- Am 22. November 2017 legte die EK den **Jahreswachstumsbericht** vor, der die wirtschaftlichen und sozialen Prioritäten der EU für das kommende Jahr erläutert. Als Begleitunterlage zum Jahreswachstumsbericht veröffentlichte die EK auch einen Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission und des Rates, der einen Überblick über die beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen innerhalb der EU liefert. Der gleichzeitig vorgelegte **Warnmechanismusbericht** zeigt als Frühwarnsystem mögliche makroökonomische Ungleichgewichte auf. Des Weiteren veröffentlichte die EK ihre Empfehlung für die vom Rat abzugebende **Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets** (zu den jeweiligen Inhalten der Dokumente siehe die nachstehenden Ausführungen).
- Im Dezember und Jänner werden diese Dokumente im **Rat der EU**, insbesondere im ECOFIN (FinanzministerInnen) und im EPSCO (SozialministerInnen) sowie in der Euro-Gruppe (Euro-FinanzministerInnen) erörtert. Der ECOFIN gibt in seiner Tagung am 22. Jänner 2018 Schlussfolgerungen zum Jahreswachstumsbericht und zum Warnmechanismusbericht ab und billigt die Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet.
- In der **Parlamentarischen Woche** (19.-20. Februar 2018) diskutieren Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) im Rahmen einer **interparlamentarischen Konferenz nach Artikel 13 SKS-Vertrag** gemeinsam mit VertreterInnen der nationalen Parlamente zu Themen des Europäischen Semesters. Bei einer Plenartagung des EP, dem im Europäischen Semester eine beratende Rolle zukommt, findet eine gemeinsame Aussprache von Rat, EK und Parlament zum Europäischen Semester statt. Das EP gibt Stellungnahmen zum Jahreswachstumsbericht ab, in denen sie auch die Ergebnisse der Parlamentarischen Woche berücksichtigt.
- Am 28. Februar 2018 (voraussichtliches Datum) veröffentlicht die EK ihre länderspezifischen Analysen (**Länderberichte**). Für Mitgliedstaaten, bei denen im Warnmechanismusbericht potenzielle Risiken festgestellt wurden, enthält dieser Bericht auch eine eingehende Überprüfung im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht.



- Bei seiner Tagung am 22. und 23. März 2018 ist im Europäischen Rat die Billigung der **wirtschaftspolitischen Leitlinien** für die Mitgliedstaaten auf Grundlage des Jahreswachstumsberichts und der Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet geplant. Mit diesen Leitlinien gibt er die wirtschaftspolitischen Schwerpunkte für die Erstellung der Nationalen Reformprogramme sowie der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme vor.
- Die Mitglieder des Euro-Währungsgebietes veröffentlichen vorzugsweise bis 15. April, spätestens jedoch bis 30. April ihre nationale mittelfristige Finanzplanung und legen diese der EK gemeinsam mit ihrem Stabilitätsprogramm¹⁰ (zur Haushaltspolitik gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt) und ihrem Nationalen Reformprogramm (zur Wirtschafts- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020) vor. Das **Stabilitätsprogramm** wird in Österreich vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) erstellt und soll u.a. ein mittelfristiges Haushaltsziel bzw. einen Anpassungspfad zu diesem Ziel, die zugrundeliegenden Konjunkturannahmen, die Beschreibung der politischen Maßnahmen zum Erreichen der Ziele, die mittelfristig erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie eine Analyse der Auswirkungen von Änderungen der Konjunkturannahmen enthalten. Das **Nationale Reformprogramm**, das in Österreich vom Bundeskanzleramt (BKA) koordiniert und vorgelegt wird, orientiert sich an den letztjährigen Empfehlungen des Rates, weist dazu umgesetzte, sich in Umsetzung befindliche bzw. geplante Maßnahmen aus und informiert zudem über Wachstumshemmnisse, die den nationalen Zielen entgegenwirken, über die entsprechenden Reformmaßnahmen sowie deren Umsetzungsstand.
- Die EK bewertet die vorgelegten Stabilitäts- und Nationalen Reformprogramme und schlägt (voraussichtlich am 23. Mai 2018) – unter Berücksichtigung der individuellen Herausforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten – **Länderspezifische Empfehlungen** für eine nachfolgende Empfehlung des Rates vor. Diese Empfehlungen beinhalten auch eine Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln im Vorjahr und Hinweise auf Risiken für Regelverfehlungen im laufenden Jahr sowie die Einschätzung der Anpassungserfordernisse im Folgejahr.

¹⁰ Nicht-Euro-Mitgliedstaaten legen ein Konvergenzprogramm vor.



- Im Mai und im Juni berät der Rat der EU (insb. ECOFIN und EPSCO) die Länderspezifischen Empfehlungen und einigt sich auf eine Fassung, die er am 22. Juni 2018 im ECOFIN billigen soll. Nach Billigung durch den Europäischen Rat (28./29. Juni 2018) nimmt der Rat (ECOFIN) die Empfehlungen im Juli an und veröffentlicht diese im Amtsblatt der EU, womit das Europäische Semester endet.
- Im Herbst findet eine zweite **interparlamentarische Konferenz nach Artikel 13 SKS-Vertrag** zum Europäischen Semester im jeweiligen EU-Ratsvorsitzland statt, an der VertreterInnen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente teilnehmen. Zumeist nimmt das EP in der Folge zum Europäischen Semester und zu den vom Rat abgegebenen Länderspezifischen Empfehlungen Stellung.
- Jeder Mitgliedstaat muss der EK und der Euro-Gruppe bis zum 15. Oktober (jedoch nicht vor dem 1. Oktober) eine **Übersicht über die Haushaltsplanung** für das Folgejahr vorlegen und den Budgetentwurf veröffentlichen. Die Übersicht soll u.a. den angestrebten Haushaltssaldo für den Sektor Staat, Ausgaben- und Einnahmenziele und relevante Informationen zu den einzelnen Ausgabenbereichen enthalten und mit den Länderspezifischen Empfehlungen im Einklang stehen. In Österreich hat die Bundesregierung dem Nationalrat spätestens bis 22. Oktober den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das Folgejahr (spätestens 10 Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres, für das das Bundesfinanzgesetz gelten soll) vorzulegen.
- Die **EK** hat die Haushaltsentwürfe der Euro-Mitgliedstaaten sobald wie möglich, spätestens bis 30. November zu prüfen und **Stellungnahmen** abzugeben. Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes wird der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert, einen neuen Entwurf vorzulegen, zu dem die EK wiederum Stellung nimmt. Der EU-Haushaltszyklus sieht einen Beschluss der nationalen Haushaltspläne bis Ende Dezember vor.



Europäisches Semester 2018 – Herbstpaket der Europäischen Kommission

Mit dem Jahreswachstumsbericht 2018 der Europäischen Kommission (EK), der die wirtschaftlichen und sozialen Prioritäten der EU für das kommende Jahr erläutert, wurde das Europäische Semester 2018 am 22. November 2017 eingeleitet. Gleichzeitig wurde der Warnmechanismusbericht als Frühwarnsystem für mögliche makroökonomische Ungleichgewichte veröffentlicht. Gemeinsam mit dem Jahreswachstumsbericht und dem Warnmechanismusbericht legte die EK auch den Beschäftigungsbericht mit einer Detailanalyse der Arbeitsmarktsituation in der EU sowie ihre Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor.

Jahreswachstumsbericht 2018

Ausgangslage und wirtschafts- und sozialpolitische Prioritäten für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet und in der EU insgesamt ist zuletzt stärker als erwartet gewachsen, die Arbeitslosigkeit sinkt, die Investitionen legen wieder zu, die öffentlichen Finanzen erholen sich und die Erholung hat mittlerweile alle Mitgliedstaaten erreicht. Aus Sicht der EK bietet dieser Aufwärtstrend die Gelegenheit, Strukturreformen voranzutreiben und der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz neue Impulse zu verleihen. Der Jahreswachstumsbericht beruht u.a. auf einer am 17. November 2017 vom Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission auf dem Sozialgipfel für faire Arbeitsplätze und Wachstum unterzeichneten Erklärung zur **Europäischen Säule sozialer Rechte**. Mit dieser Säule werden 20 zentrale Grundsätze und Rechte betreffend Gleichbehandlung und Zugang zum Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und Inklusion festgelegt.

Der Jahreswachstumsbericht soll der nachhaltigen, wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz neue Impulse verleihen und legt die wirtschafts- und sozialpolitischen Prioritäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten für das kommende Jahr fest. Wie bereits in den vergangenen Jahren wird dabei der nachstehend ausgeführte Ansatz des „**magischen Dreiecks**“ aus der Förderung der Investitionstätigkeit, dem Vorantreiben von Strukturreformen und der Sicherstellung einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik weiterverfolgt.



Magisches Dreieck im Jahreswachstumsbericht 2018



Quelle: Europäische Kommission – Factsheet, eigene Darstellung

Die Mitgliedstaaten sollen den Prioritäten im Jahreswachstumsbericht in ihrer Politik und ihren nationalen Strategien zur Förderung von Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie sozialer Eingliederung und des Sozialschutzes insbesondere bei der Festlegung ihrer nationalen Reformprogramme Rechnung tragen.

Investitionsschub zur Steigerung des langfristigen Wachstums

Gezielte Investitionen in Infrastruktur, allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheit, Forschung, digitale Innovation und Kreislaufwirtschaft können sowohl die Produktivität als auch die Beschäftigung steigern. Investitionen in die Umweltverträglichkeit haben das Potenzial, die Produktivität durch einen effizienteren Ressourceneinsatz und geringere Vorleistungskosten zu erhöhen und verringern die externen Kosten und Belastungen. Zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität sind Investitionen in eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen, Kinderbetreuung, Wohnraum, Gesundheitsdienste und Langzeitpflege von entscheidender Bedeutung.

Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet sollten nach Ansicht der EK auch dadurch abgebaut werden, dass Länder des Euro-Währungsgebiets mit großen Leistungsbilanzüberschüssen mehr investieren. Die Mitgliedstaaten sollten die Investitionstätigkeit fördern, indem sie öffentliche Mittel einsetzen, um private Investitionen zu mobilisieren, und das Geschäftsumfeld zu verbessern.



Die EK verweist darauf, dass in diesem Zusammenhang insbesondere die Nutzung von Haushaltsmitteln der EU aus dem **Europäischen Fonds für strategische Investitionen** (EFISI) eine entscheidende Rolle spielt. Bis November 2017 wurden dadurch in den 28 Mitgliedstaaten zusätzlich insgesamt 251,6 Mrd. EUR investiert, das sind 79,8 % der ursprünglich angestrebten 315 Mrd. EUR. Inzwischen wurde die Laufzeit des Fonds bis zum Jahr 2020 verlängert und die Mittel aufgestockt, sodass bis 2020 private und öffentliche Investitionen iHv 500 Mrd. EUR mobilisiert werden sollen.

Strukturreformen für inklusives Wachstum, Stärkung von Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit

Die von der EK im Jahreswachstumsbericht angesprochenen Strukturreformen in unterschiedlichen Bereichen sollen Investitionen fördern, u.a. in Humankapital, und der Verbesserung der Funktionsweise der Produkt-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkte dienen. Im Sinne der Europäischen Säule sozialer Rechte gilt die Priorität Reformen, mit denen die Erwerbsbevölkerung in die Lage versetzt werden soll, die benötigten Qualifikationen zu erwerben. Die Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen, eine höhere Arbeitsproduktivität und somit das Wachstum der Löhne und angemessene und nachhaltige Sozialschutzsysteme sollen gefördert werden. Durch wirksame aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen soll die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit reduziert werden.

Die Nachfrage nach Arbeitskräften sollte auch durch eine steuerliche Entlastung des Faktors Arbeit gefördert werden. Die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ist für die Gleichstellung und die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen von entscheidender Bedeutung. Für Flüchtlinge und MigrantInnen sind langfristige Strategien zur Weiterbildung und zur Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich.

Die Mitgliedstaaten sollen für tragfähige Rentensysteme sorgen. Die Reformen des Gesundheits- und des Langzeitpflegesystems müssen fortgesetzt werden, um die Kosteneffizienz zu erhöhen und die finanzielle Tragfähigkeit zu gewährleisten.

Da neue Technologien und Dienstleistungen die europäische Industrie verändern, sollte ein Hauptaugenmerk auf die Einführung neuer Technologien bei kleinen und mittleren Unternehmen gerichtet sein. Ein weiterer Abbau der Beschränkungen auf den Dienstleistungsmärkten würde aus Sicht der EK zur Steigerung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen.



Mit einem neuen Programm zur Unterstützung von Strukturreformen, das im Zeitraum 2017 bis 2020 mit Mitteln von 142,8 Mio. EUR ausgestattet ist, fördert die EK die Mitgliedstaaten bei Reformen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Verbesserung des Investitionsumfelds.

Verantwortungsvolle Haushaltspolitik

Die Lage der öffentlichen Finanzen in den EU-Mitgliedstaaten verbessert sich nunmehr dank der wirtschaftlichen Erholung. In den meisten Ländern dürfte das Wachstum auch keinen Inflationsdruck auszulösen. Vor diesem Hintergrund erscheint der EK für das Euro-Währungsgebiet insgesamt im Jahr 2018 ein weitgehend neutraler haushaltspolitischer Kurs angezeigt, die Haushaltspolitik muss jedoch jeweils an die länderspezifischen Gegebenheiten angepasst werden.

Effiziente und gerechte Steuersysteme sind eine entscheidende Voraussetzung für langfristig tragfähige öffentliche Finanzen. Zur erforderlichen Erhöhung der Wirksamkeit der öffentlichen Finanzen können umfassende und regelmäßige Ausgabenüberprüfungen (Spending Reviews) beitragen, durch die eine erhebliche Verbesserung der Qualität und der Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben erzielt werden kann.

Warnmechanismusbericht 2018

Durch den Warnmechanismusbericht startet jenes Verfahren zur Überwachung allgemeiner wirtschaftlicher Entwicklungen, durch das Probleme wie Kredit- und Immobilienblasen, mangelnde außenwirtschaftliche Tragfähigkeit oder nachlassende Wettbewerbsfähigkeit frühzeitig erkannt werden sollen. Die EK ermittelt auf Grundlage von Scoreboard-Indikatoren jene Mitgliedstaaten, deren wirtschaftliche Lage einer eingehenden Analyse im Hinblick auf makroökonomische Ungleichgewichte und potenzielle Risiken bedarf.



Das Scoreboard besteht aus 14 Indikatoren, mit denen interne und externe Ungleichgewichte sowie die Wettbewerbsfähigkeit und die Arbeitsmarktlage verfolgt werden können. Das Überschreiten eines oder mehrerer von der EK festgelegten indikativen Schwellenwerte führt nicht automatisch zu einer Überprüfung, sondern die zu überprüfenden Länder werden im Rahmen einer wirtschaftlichen Auslegung des Scoreboards und der Hilfsindikatoren bestimmt. Die **Scoreboard-Ergebnisse** sowie die zusätzlich herangezogenen Hilfsindikatoren finden sich in **Anlagen** am Ende des Dokuments.

Der Warnmechanismusbericht kommt zum Schluss, dass der wirtschaftliche Aufschwung zur Korrektur bestehender Ungleichgewichte beiträgt, weil er den laufenden Rückgang der In- und Auslandsverschuldung, Fortschritte bei verbleibenden Herausforderungen im Finanzsektor und die Lage am Arbeitsmarkt stützt. Die bestehenden Ungleichgewichte bilden sich jedoch nur langsam zurück und bewirken weiterhin Risiken und Anfälligkeiten.

Das Euro-Währungsgebiet weist nach wie vor den weltweit höchsten Leistungsbilanzüberschuss aus. Mitgliedstaaten mit besonders hohen Leistungsbilanzüberschüssen sollten ihre Binnennachfrage und Investitionstätigkeit weiter steigern. Da der Abbau von Zahlungsbilanzungleichgewichten in den einzelnen Mitgliedstaaten asymmetrisch verläuft, bestehen jedoch weiterhin Herausforderungen. Die Zugewinne von Netto-Schuldnerländern an Wettbewerbsfähigkeit, die bisher eine Verbesserung gestützt haben (z.B. durch eine günstigere Entwicklung der Lohnstückkosten), sind im Jahr 2016 ins Stocken geraten.



Aufgrund der Analyse im Warnmechanismusbericht werden im Jahr 2018 zwölf Länder einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Dabei handelt es sich um dieselben Länder, bei denen schon im Vorjahr ein Ungleichgewicht festgestellt worden war (**Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien** und **Zypern**). Die Ergebnisse dieser eingehenden Überprüfungen werden als Teil der Länderberichte im Februar 2018 veröffentlicht. Die Länder werden auf Basis der eingehenden Überprüfungen in vier Beurteilungskategorien eingeteilt, die der nachfolgenden Tabelle mit einem Überblick über die Ergebnisse der vergangenen fünf Beurteilungen zu entnehmen sind:¹¹

Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte und Ergebnisse seit 2014

VMU Kategorien	2014	2015	2016	2017	Eingehende Überprüfung 2018
1. Keine Ungleichgewichte	-	-	AT, BE, EE, HU, RO, UK	FI	BG, CY, DE, ES, FR, HR, IE, IT, NL, PT, SI, SE
2. Ungleichgewichte	BE, BG, DE, ES, FI, FR, HU, IE, NL, SE, UK	BE, DE, ES, FI, HU, IE, NL, RO, SI, SE, UK	DE, ES, FI, IE, NL, SE, SI	DE, ES, IE, NL, SE, SI	
3. Übermäßige Ungleichgewichte	HR, IT, SI	BG, FR, HR, IT, PT	BG, CY, FR, HR, IT, PT	BG, CY, FR, HR, IT, PT	
4. Übermäßige Ungleichgewichte mit Korrekturmaßnahmenplan	-	-	-	-	

Abkürzungen: AT = Österreich, BE = Belgien, BG = Bulgarien, CY = Zypern, DE = Deutschland, EE = Estland, ES = Spanien, FI = Finnland, FR = Frankreich, HR = Kroatien, HU = Ungarn, IE = Irland, NL = Niederlande, PT = Portugal, RO = Rumänien, SE = Schweden, SI = Slowenien, UK = Vereinigtes Königreich

Quelle: Europäische Kommission, Warnmechanismusbericht 2018

¹¹ Die Überwachung Griechenlands erfolgt im Rahmen des Finanzhilfeprogrammes.



Ergebnisse der Prüfung für Österreich

Im vergangenen Jahr wurden für Österreich keine makroökonomischen Ungleichgewichte festgestellt. Gemäß aktuellem Warnmechanismusbericht überschreiten drei Indikatoren (reale Wohnimmobilienpreise, gesamtstaatlicher Schuldenstand und Veränderung der Langzeitarbeitslosenquote) die indikativen Schwellenwerte. Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der für den Warnmechanismusbericht verwendeten Scoreboard-Indikatoren für Österreich im Zeitverlauf sowie die von der EK herangezogenen Schwellenwerte dar, wobei Überschreitungen des jeweiligen indikativen Schwellenwertes hervorgehoben sind:

Scoreboard-Indikatoren für Österreich 2009 bis 2016

		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Schwellenwerte
Externe Ungleichgewichte und Wettbewerbsfähigkeit	Leistungsbilanzsaldo, in % des BIP <i>3-Jahresdurchschnitt</i>	3,6	3,3	2,4	2,0	1,7	2,0	2,1	2,2	-4% / 6%
	Nettoauslandsvermögensstatus <i>% des BIP</i>	-5,0	-5,2	-1,9	-3,2	1,3	3,4	2,5	5,6	-35%
	Realer effektiver Wechselkurs <i>3-Jahresveränd. in %</i>	2,0	-2,1	-1,8	-4,7	0,7	1,9	1,5	1,0	±5% (ER) ±11% (sonstige)
	Exportmarktanteil - % an Weltexporten <i>5-Jahresveränd. in %</i>	-6,1	-12,5	-12,3	-21,4	-18,1	-15,4	-9,0	-4,0	-6%
	Nominale Lohnstückkosten (2010=100) <i>3-Jahresveränd. in %</i>	10,2	9,0	5,8	3,8	6,4	7,8	6,2	5,8	9% (ER) 12% (sonstige)
Interne Ungleichgewichte	Hauspreisindex (2015=100), real <i>Veränd. zum VJ in %</i>	3,6(e)	4,4(b,e)	2,9	4,9	3,0	1,4	3,4	7,2	6%
	Kreditstrom des privaten Sektors, kons. <i>% des BIP</i>	1,3	0,3	3,0	1,2	1,0	0,9	2,3	3,2	14%
	Schuldenstand des priv. Sektors, kons. <i>% des BIP</i>	131,9	132,3	129,4	128,2	127,1	124,9	123,9	124,0	133%
	Öffentlicher Schuldenstand <i>% des BIP</i>	79,6	82,4	82,2	81,7	81,0	83,8	84,3	83,6	60%
	Arbeitslosenquote <i>3-Jahresdurchschnitt</i>	4,8	4,7	4,9	4,8	5,0	5,3	5,6	5,8	10%
	Verbindl. d. Finanzsektors, n. kons. <i>Veränd. zum VJ in %</i>	-2,0	-1,9	1,5	0,4	-3,2	-0,8	-0,1	-2,4	16,5%
Beschäftigungsindikatoren	Erwerbsquote (Alter 15-64) <i>3-Jahresveränd. in %-Pkt</i>	1,9	0,9(b)	0,7	0,8	1,1	0,8	0,4	0,7	-0,2%-Pkt
	Langzeitarbeitslosenquote (Alter 15-74) <i>3-Jahresveränd. in %-Pkt</i>	-0,3	-0,1	0,2	0,0	0,1	0,3	0,5	0,6	0,5%-Pkt
	Jugendarbeitslosenquote (Alter 15-24) <i>3-Jahresveränd. in %-Pkt</i>	0,9	0,1	0,4	-1,3	0,2	1,4	1,2	1,5	2%-Pkt

e = geschätzt, b = Strukturbruch in Zeitreihe, ER ... Euroraum

Quelle: Eurostat, Warnmechanismusbericht 2018



Niveauewerte bzw. kurzfristige Änderungsraten der Scoreboard-Indikatoren für Österreich

		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Externe Ungleichgewichte und Wettbewerbsfähigkeit	Leistungsbilanzsaldo <i>% des BIP</i>	2,6	2,9	1,6	1,5	1,9	2,5	1,9	2,1
	Nettoauslandsvermögensstatus <i>% des BIP</i>	-5,0	-5,2	-1,9	-3,2	1,3	3,4	2,5	5,6
	Realer effektiver Wechselkurs <i>Veränd. zum VJ in %</i>	1,1	-3,4	0,5	-1,8	2,1	1,7	-2,3	1,6
	Exportmarktanteil - % an Weltexporten <i>% an Weltexporten</i>	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
	Nominale Lohnstückkosten <i>Index (2010=100)</i>	100,0	100,0	100,7	103,8	106,4	108,5	110,2	112,6
Interne Ungleichgewichte	Hauspreisindex (2015=100), real <i>Veränd. zum VJ in %</i>	3,6(e)	4,4(b,e)	2,9	4,9	3,0	1,4	3,4	7,2
	Kreditstrom des privaten Sektors, kons. <i>% des BIP</i>	1,3	0,3	3,0	1,2	1,0	0,9	2,3	3,2
	Schuldenstand des priv. Sektors, kons. <i>% des BIP</i>	131,9	132,3	129,4	128,2	127,1	124,9	123,9	124,0
	Öffentlicher Schuldenstand <i>% des BIP</i>	79,6	82,4	82,2	81,7	81,0	83,8	84,3	83,6
	Arbeitslosenquote <i>in %</i>	5,3	4,8	4,6	4,9	5,4	5,6	5,7	6,0
	Verbindl. d. Finanzsektors, n. kons. <i>Veränd. zum VJ in %</i>	-2,0	-1,9	1,5	0,4	-3,2	-0,8	-0,1	-2,4
Beschäftigungs- indikatoren	Erwerbsquote (Alter 15-64) <i>in %</i>	74,3	74,4	74,6	75,1	75,5	75,4	75,5	76,2
	Langzeitarbeitslosenquote (Alter 15-74) <i>in %</i>	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,7	1,9
	Jugendarbeitslosenquote (Alter 15-24) <i>in %</i>	10,7	9,5	8,9	9,4	9,7	10,3	10,6	11,2

e = geschätzt, b = Strukturbruch in Zeitreihe

Quelle: Eurostat, Warnmechanismusbericht 2018

Im Anhang werden die Scoreboard-Indikatoren sowie die zusätzlich herangezogenen Hilfsindikatoren im europäischen Vergleich dargestellt.

In ihrer Beurteilung weist die EK u.a. darauf hin, dass sich die Leistungsbilanz 2016 stabilisiert hat und einen moderaten Überschuss aufweist. Die realen Wohnimmobilienpreise steigen seit 2009 und zogen 2016 erheblich an, trotz einer zwischenzeitlichen Verlangsamung erfordert dies eine aufmerksame Beobachtung. Im Bankensektor hat sich die Lage 2016 merklich verbessert, die Banken haben ihre notleidenden Kredite weiter abgebaut und ihre Eigenkapitalquoten nähern sich allmählich denen vergleichbarer EU-Länder an. Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit sind geringfügig gestiegen, bleiben aber relativ niedrig.

Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Gesamtbeurteilung schätzt die EK die vorhandenen Risiken aber insgesamt als überschaubar ein und wird daher zum jetzigen Zeitpunkt keine eingehende Überprüfung für Österreich vornehmen.



Gemeinsamer Beschäftigungsbericht und Vorschlag für beschäftigungspolitische Leitlinien

Der gemäß Artikel 148 AEUV zu erstellende **Gemeinsame Beschäftigungsbericht** ist ein zentrales Element der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU. Er enthält einen jährlichen Überblick über die wichtigsten beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen in der gesamten EU und über die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den **beschäftigungspolitischen Leitlinien** getroffenen Reformmaßnahmen. Darüber hinaus behandelt der Gemeinsame Beschäftigungsbericht 2018 erstmals die Leistung der Mitgliedstaaten im Bereich der Europäischen Säule sozialer Rechte. Die Umsetzung der Säule wird durch ein **sozialpolitisches Scoreboard** (14 Indikatoren) unterstützt, mit dem die Fortschritte der Mitgliedstaaten beurteilt werden können. Der aktuell von der EK vorgelegte Entwurf wird mit dem Beschäftigungsausschuss und dem Ausschuss für Sozialschutz erörtert werden. Seine endgültige Annahme durch den Rat Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) wird für März 2018 angestrebt.

Laut dem Bericht hat der wirtschaftliche Aufschwung alle Mitgliedstaaten erreicht und schlägt sich in stetigen Verbesserungen der Lage am Arbeitsmarkt und der sozialen Lage nieder. Die Arbeitslosigkeit geht in der EU weiter zurück, sie lag im September 2017 bei 7,5 % (8,9 % im Euroraum) und damit auf dem niedrigsten Stand seit 2008. Ältere ArbeitnehmerInnen verbleiben zunehmend länger auf dem Arbeitsmarkt und die Beschäftigungsquote der Frauen hat eine neue Rekordhöhe erreicht. Gleichzeitig liegt die Jugendarbeitslosigkeit in der EU im September 2017 weiterhin bei 16,6 % (18,7 % im Euroraum). Trotz der Verbesserung der Lage am Arbeitsmarkt bleibt das Lohnwachstum in den meisten Mitgliedstaaten angesichts einer Kombination aus niedriger Inflation, stagnierender Produktivität und anhaltender Arbeitsmarktschwäche gedämpft.

Vorschlag für beschäftigungspolitische Leitlinien

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien enthalten gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Beschäftigungspolitik auf nationaler Ebene und bilden die Grundlage für die Länderspezifischen Empfehlungen. Sie werden von der EK vorgeschlagen und vom Rat gebilligt. Der geltende Vorschlag wurde überarbeitet, um die Leitlinien mit den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang zu bringen. Teile der 20 Grundsätze der Säule wurden verwendet, um die beschäftigungspolitischen Leitlinien zu ergänzen, z.B. in den Bereichen prekäre Arbeitsbedingungen, Missbrauch atypischer Arbeitsverträge, sozialer Dialog oder Unterstützung beim Zugang zu angemessenem sozialen Wohnraum.



Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet

Die Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet beziehen sich auf Angelegenheiten, die die gesamte Währungsunion betreffen, wie etwa die Maßnahmen zur Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, den haushaltspolitischen Kurs des Euro-Währungsgebiets und die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion. Darin werden die gemeinsamen Herausforderungen erörtert, die bei den länderspezifischen Maßnahmen berücksichtigt werden sollen. Die Empfehlung der EK enthält folgende fünf zusammengefasste Einzelempfehlungen für 2018 bis 2019:

1. Nutzung der positiven Konjunktur für Reformen, die die Produktivität und das Wachstumspotenzial steigern, Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern, Investitionseingpässe beseitigen, Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze unterstützen und Ungleichheiten abbauen. Mitgliedstaaten mit hohen Leistungsbilanzüberschüssen sollten das Lohnwachstum unterstützen, die Investitionen fördern und die Inlandsnachfrage beleben.
2. Weitgehend neutraler haushaltspolitischer Kurs für das Euro-Währungsgebiet. Bei der Haushaltspolitik sollte auf das rechte Maß zwischen Sicherstellung tragfähiger öffentlicher Finanzen, Verringerung der Schuldenquoten und Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung geachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen umsetzen, um gegen Verschuldungsanreize im Steuersystem und aggressive Steuerplanung vorzugehen und so gleiche Rahmenbedingungen, eine faire Behandlung der SteuerzahlerInnen, den Schutz der öffentlichen Haushalte und die Stabilität im Euro-Währungsgebiet zu sichern (z.B. Fortsetzung der Arbeiten an einheitlicher Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage).
3. Durchführung von Reformen zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Chancengleichheit, Arbeitsmarktzugang und fairer Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und sozialer Inklusion.
4. Fortsetzung der Arbeiten zur Vollendung der Bankenunion im Hinblick auf Risikominderung und Risikoteilung, einschließlich eines europäischen Einlagenversicherungssystems, Einführung einer gemeinsamen Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds und Stärkung des Europäischen Finanzaufsichtssystem.
5. Erzielung rascher Fortschritte bei der Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion auf Grundlage der von der EK im Herbst 2017 angestoßenen Initiativen.



Ausblick für Österreich

Der Rat der Europäischen Union (ECOFIN) hat am 11. Juli 2017 die Länderspezifischen Empfehlungen für Österreich angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.¹² Diese sehen vor, dass Österreich 2017 und 2018¹³

1. eine Haushaltspolitik im Einklang mit den Anforderungen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts verfolgt, was bedeutet, dass das mittelfristige Haushaltsziel 2018 unter Berücksichtigung der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zugestandenen Abweichung erreicht werden sollte; die Tragfähigkeit des Gesundheitssystems und des Pensionssystems gewährleistet; die Kompetenzen der verschiedenen staatlichen Ebenen rationalisiert und strafft und ihre Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten angleicht;
2. die Arbeitsmarktergebnisse für Frauen unter anderem durch die Bereitstellung ganztägiger Betreuungsdienste verbessert; die Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen, insbesondere jener mit Migrationshintergrund, verbessert; Investitionen im Dienstleistungssektor durch den Abbau administrativer und regulatorischer Hindernisse, durch Erleichterung des Markteintritts und durch Förderung von Unternehmenswachstum ankurbelt.

Der Annex zur Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2018 beinhaltet eine Auflistung von ab Mai 2017 beschlossenen Maßnahmen, die aus Sicht von BKA und BMF relevante Schritte zur Umsetzung der vom Rat abgegebenen Empfehlungen darstellen. Ebenfalls angeführt werden Maßnahmen zur Zielerreichung der EU 2020-Ziele. Die EK wird in ihrem Länderbericht (voraussichtliche Veröffentlichung am 28. Februar 2018) unter Bezugnahme auf diese Maßnahmen die kurz- und mittelfristigen Fortschritte Österreichs im Hinblick auf die Länderspezifischen Empfehlungen analysieren und gegebenenfalls neue Problembereiche adressieren. Aufgrund der Ergebnisse des Warnmechanismusberichts wird für Österreich jedoch keine eingehende Überprüfung im Hinblick auf makroökonomische Ungleichgewichte stattfinden.

¹² [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513846360385&uri=CELEX:32017H0809\(19\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1513846360385&uri=CELEX:32017H0809(19))

¹³ Siehe dazu auch die [Analyse des Budgetdienstes vom 9. Juni 2017 zu den Länderspezifischen Empfehlungen 2017 und der Einhaltung der Fiskalregeln](#).



In den Folgemonaten wird Österreich (bis spätestens Ende April) sein Nationales Reformprogramm und sein Stabilitätsprogramm veröffentlichen und an die EK übermitteln. Darin wären die Schwerpunkte des diesjährigen Jahreswachstumsberichts (Förderung der Investitionstätigkeit, Vorantreiben von Strukturreformen und Sicherstellung einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik) zu berücksichtigen. Voraussichtlich wird in diesen Zeitraum auch die Vorlage des Entwurfs zum Bundesfinanzgesetz für 2018 und 2019 sowie zum neuen Bundesfinanzrahmengesetzes fallen. Die EK wird im Mai auf Basis der Angaben im Stabilitätsprogramm und ihrer Frühjahrsprognose eine Ex-post-Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln im Jahr 2017 vornehmen (inkl. der Entscheidung über die anerkannten Mehrausgaben für Flüchtlinge und Sicherheit im Jahr 2017) und eine indikative Ex-ante-Beurteilung für 2018 und die Folgejahre vornehmen. Auf Grundlage dieser Analyse zur Einhaltung der Fiskalregeln, des Nationalen Reformprogramms sowie des Länderberichts wird die EK dem Rat einen Entwurf der Länderspezifischen Empfehlungen für 2018 und 2019 übermitteln (voraussichtlich am 23. Mai 2018), die im Rat diskutiert und gegebenenfalls abgeändert werden bevor sie im Juli nach Billigung durch den Europäischen Rat angenommen werden sollten.

Links zu aktuellen EU-Dokumenten

[Jahreswachstumsbericht 2018](#)

[Warnmechanismusbericht 2018](#)

[Empfehlungen für Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets](#)

[Entwurf gemeinsamer Beschäftigungsbericht](#)

[Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten](#)



Anlage

Tabelle 1.1: VMU-Scoreboard 2016

Jahr 2016	Externe Ungleichgewichte und Wettbewerbsfähigkeit					Interne Ungleichgewichte						Beschäftigungsindikatoren		
	Leistungs- bilanzsalden in % des BIP (3-Jahres- durchschnitt)	Netto- auslands- vermögens- status (in % des BIP)	Realer effektiver Wechselkurs - 42 Handels- partner, HVPI- Deflator Prozentuale Veränderung (3 Jahre)	Exportmarkt- anteile - % der Welt- ausfuhren Prozentuale Veränderung (5 Jahre)	Nominaler Lohnstück- kostenindex (2010=100) Prozentuale Veränderung (3 Jahre)	Wohn- immobilien- preisindex (2015=100), deflationiert Prozentuale Veränderung (1 Jahr)	Kreditsrom des Privatsektors, konsolidiert (in % des BIP)	Privatsektor- verschuldung, konsolidiert (in % des BIP)	Gesamt- staatlicher Schulden- stand (in % des BIP)	Arbeitslosen- quote (3-Jahres- durchschnitt)	Gesamt- verbindlich- keiten des Finanz-sektors, nicht konsolidiert Prozentuale Veränderung (1 Jahr)	Erwerbsquote in % der Gesamt- bevölkerung von 15-64 Veränderung in Prozentpunkten (3 Jahre)	Langzeitarbeits- losigkeit in % der Erwerbs- personen von 15-74 Veränderung in Prozentpunkten (3 Jahre)	Jugendarbeits- losigkeit in % der Erwerbs- personen von 15- 24 Veränderung in Prozentpunkten (3 Jahre)
Schwellen- werte	-4/6 %	-35 %	±5 % (EA) ±11 % (nicht EA)	-6 %	9 % (EA) 12 % (nicht EA)	6 %	14 %	133 %	60 %	10 %	16,5 %	-0,2 PP	0,5 PP	2 PP
BE	-0,3	51,2	-0,4	-2,3	-0,6	1,0p	13,3	190,1	105,7	8,3	1,2	0,1	0,1	-3,6
BG	1,8	-47,0	-4,7	8,2	9,5p	7,1p	4,0	104,9	29,0	9,4	11,1	0,3	-2,9	-11,2
CZ	0,5	-24,6	-3,7	2,9	2,9	6,7p	4,4	68,7	36,8	5,1	14,5	2,1	-1,3	-8,4
DK	8,4	54,8	-1,5	-4,2	3,4	4,2	-10,4	210,7	37,7	6,3	3,3	1,9b	-0,4b	-1,0
DE	8,1	54,4	-2,6	2,8	5,2	5,4	3,8	99,3	68,1	4,6	5,2	0,3	-0,6	-0,7
EE	1,4	-37,1	4,5	-0,7	13,4	3,8	5,9	115,4	9,4	6,8	7,2	2,4	-1,7	-5,3
IE	5,5	-176,2	-6,6	59,8	-20,5	6,6p	-19,0	278,1	72,8	9,5	2,5	0,7	-3,6	-9,6
EL	-1,0	-139,4	-3,9	-19,0	-3,3p	-2,0e	-1,7p	124,7p	180,8	25,0	-16,6	0,7	-1,5	-11,0
ES	1,4	-83,9	-4,3	2,2	0,4p	4,7	-1,0p	146,7p	99,0	22,1	0,9	-0,1	-3,5	-11,1
FR	-0,7	-15,7	-3,1	-2,4	1,4p	1,0	6,2p	146,9p	96,5	10,3	4,3	0,7	0,2	-0,3
HR	2,9	-70,1	0,1	8,1	-5,9d	2,1	-0,1e	106,1e	82,9	15,6	2,5	1,9	-4,4	-18,1
IT	2,1	-9,8	-3,4	-2,8	1,9	-0,8p	0,6	113,6	132,0	12,1	3,2	1,5	-0,2	-2,2
CY	-3,6	-127,8	-6,5	-3,0	-6,2p	1,6	10,2p	344,6p	107,1	14,7	0,7	-0,2	-0,3	-9,8
LV	-0,3	-58,9	4,9	9,3	16,5	7,4	0,3	88,3	40,6	10,1	5,8	2,3	-1,7	-5,9
LT	-0,3	-43,2	5,4	5,4	14,7	4,5	4,3	56,2	40,1	9,2	16,3	3,1	-2,1	-7,4
LU	5,0	34,7	-1,5	26,2	2,5	5,9	1,5	343,6	20,8	6,3	7,5	0,1	0,4	2,2
HU	3,6	-65,0	-5,0	-0,4	3,3	13,6	-3,6	77,0	73,9	6,5	19,5	5,4	-2,5	-13,7
MT	6,7	47,6	-2,5	8,7	-0,1	4,8p	11,1	128,4	57,6	5,3	1,7	4,1	-1,0	-2,0
NL	8,8	69,1	-2,3	0,1	-1,1p	4,4	1,5p	221,5p	61,8	6,8	5,3p	0,3	0,0	-2,4
AT	2,2	5,6	1,0	-4,0	5,8	7,2	3,2	124,0	83,6	5,8	-2,4	0,7	0,6	1,5
PL	-1,0	-60,7	-5,0	18,1	2,1p	2,5	4,7	81,6	54,1	7,6	8,9	1,8	-2,2	-9,6
PT	0,3	-104,7	-1,9	5,8	0,9p	6,1	-2,2p	171,4p	130,1	12,6	-0,2	0,7	-3,1	-9,9
RO	-1,3	-49,9	-2,5	23,6	6,0p	6,5	0,6p	55,8p	37,6	6,5	7,6	0,7	-0,2	-3,1
SI	5,1	-36,9	-0,5	4,0	0,7	3,6	-0,8	80,5	78,5	8,9	3,2	1,1	-0,9	-6,4
SK	-0,7	-62,4	-1,6	7,3	3,5	7,0	9,2	94,7	51,8	11,5	8,5	2,0	-4,2	-11,5
FI	-1,2	-2,3	0,5	-14,1	2,1	-0,3	2,2	149,3	63,1	9,0	4,5	0,7	0,6	0,2
SE	4,6	11,2	-9,2	-7,9	2,0	7,6	7,6	188,5	42,2	7,4	9,0	1,0	-0,1	-4,7
UK	-5,5	-1,1	0,2	-0,1	3,1	5,5	8,2	168,1	88,3	5,4	11,6	0,9	-1,4	-7,7

Angaben: b: Bruch in der Zeitreihe. e: geschätzt. p: vorläufig.

1) Zu den Indikatoren für die Beschäftigung siehe Seite 2 des AMR 2016.2) Wohnimmobilienpreisindex e = Quelle für EL: Zentralbank. 3) Nominale Lohnstückkosten HR, d: für Beschäftigungsdaten gilt das Kriterium Nationalität, nicht Inland. 4) Schulden des privaten Sektors, Kreditflüsse des privaten Sektors: Der Rückgang für IE im Vergleich zu 2015 ist hauptsächlich auf Umstrukturierungen und Unternehmenssitzänderungen von multinationalen Konzernen zurückzuführen.

Quelle: Europäische Kommission, Eurostat, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (realer effektiver Wechselkurs), Internationaler Währungsfonds, WEO (Weltausfuhren).



Tabelle 2.1: Zusatzindikatoren, 2016

Jahr 2016	Reales BIP Prozentuale Veränderung (1 Jahr)	Bruttoanlageinvestitionen (in % des BIP)	Bruttoinlandsaufwendungen für FuE (in % des BIP)	Leistungsbilanz plus Vermögensübertragungen (Finanzierungssaldo) (in % des BIP)	Nettoauslandsverschuldung (in % des BIP)	Ausländische Direktinvestitionen im Inland - Zuflüsse (in % des BIP)	Ausländische Direktinvestitionen im Inland - Bestände (in % des BIP)	Nettoeinführen/ -ausführen von Energieerzeugnissen (in % des BIP)	Realer effektiver Wechselkurs - Handelspartner Euroraum Prozentuale Veränderung (3 Jahre)	Exportleistungen ggü. fortgeschrittenen Volkswirtschaften Prozentuale Veränderung (5 Jahre)	Terms of trade Prozentuale Veränderung (5 Jahre)	Exportmarktanteile Volumen Prozentuale Veränderung (1 Jahr)	Arbeitsproduktivität Prozentuale Veränderung (1 Jahr)	Nominaler Lohnstückkostenindex (2010=100) Prozentuale Veränderung (10 Jahre)	LSK-Entwicklung ggü. EA Prozentuale Veränderung (10 Jahre)	Wohnimmobilienpreisindex (2015=100) - nominal Prozentuale Veränderung (3 Jahre)	Wohnungsbau (in % des BIP)	Privatsektorverschuldung, nicht konsolidiert (in % des BIP)	Verschuldungsgrad Finanzsektor, nicht konsolidiert Schulden vs. Eigenmittel (in %)
BE	1,5	23,4	2,5p	0,2	-26,6	8,0	214,5	-2,2	2,1	-5,0	2,0	5,2	0,2	17,6	1,5	3,8p	5,9	225,5	192,6
BG	3,9	18,6	0,8p	7,5	-9,5	2,2	88,3	-2,4	-4,6	5,1	3,0	5,8	3,4p	77,5p	52,1	11,6p	2,7	117,0	475,6
CZ	2,6	25,0	1,7p	2,2	-13,5	3,3	75,0	-2,1	-3,6	0,0	3,6	2,2	1,3	17,0	-0,9	14,2p	3,7	77,5	530,0
DK	1,7	20,1	2,9e	7,3	-7,3	2,1	52,5	0,0	-0,2	-6,9	2,6	0,2	0,0	20,9	4,4	16,2	4,4	221,3	158,9
DE	1,9	20,0	2,9e	8,4	-14,6	1,5	41,7	-1,5	0,4	-0,1	6,6	0,3	0,6	19,0	3,2	14,5	5,9	105,9	367,2
EE	2,1	22,3	na	3,0	-11,7	3,2	99,8	-1,0	0,4	-3,5	3,0	1,8	1,8	64,4	38,6	27,3	4,8	126,6	359,1
IE	5,1	31,8	1,2e	2,3	-368,6	25,8	503,3	-1,1	-0,9	55,3	0,4	2,3	2,3	-23,6	-28,8	39,6p	2,1	300,2	72,3
EL	-0,2p	11,7p	1,0p	-0,5	137,5	1,6	16,0	-1,7p	-3,2	-21,2	6,1p	-4,1p	-0,7p	1,9p	-11,5	-14,2e	0,6p	124,7p	1354,2
ES	3,3p	20,0p	na	2,2	88,8	2,6	59,7	-1,5p	-2,2	-0,7	0,0p	2,5p	0,7p	5,9p	-8,4	8,7	4,6p	165,8p	452,0
FR	1,2p	22,0p	na	-0,9	37,5	1,7	44,8	-1,4p	0,1	-5,1	6,0p	-0,5p	0,5p	15,9p	-0,1	-2,0	6,0p	188,7p	347,5
HR	3,0e	19,9e	0,9p	3,5	40,9	3,7	57,7	-2,7e	-1,0	5,1	1,7e	3,3e	2,7d	4,3d	-5,1	-3,6	na	130,6e	375,9
IT	0,9	17,1	na	2,6	55,1	1,0	25,9	-1,6	-0,7	-5,5	7,5	0,1	-0,3	16,4	0,6	-7,6p	4,4	116,5	751,4
CY	3,0p	17,5p	na	-4,7	152,0	13,0	1061,6	-3,4p	-3,3	-5,7	0,0p	1,6p	-0,1p	3,0p	-7,9	-2,9p	4,6p	345,6p	76,3
LV	2,1	18,2	0,4p	2,4	28,8	0,9	58,1	-2,3	-0,1	6,2	-0,1	1,8	2,4	56,6	27,2	11,1	2,0	96,9	643,0
LT	2,3	18,9	0,7p	0,4	24,7	2,3	41,3	-2,6	-0,7	2,4	5,6	1,2	0,4	28,0	5,3	16,3	3,0	63,3	547,5
LU	3,1	17,2	na	4,4	-1875,5	23,2	8938,5	-2,5	-0,2	22,7	-1,0	0,4	0,0	28,4	7,8	16,6	3,2	410,1	54,0
HU	2,2	19,2	1,2	6,2	9,5	55,6	260,8	-3,2	-5,1	-3,2	2,6	1,1	-0,4	23,2	9,1	33,6	2,4	92,5	75,8
MT	5,5	23,8	0,6p	7,4	-222,0	22,3	1736,5	-9,0	2,1	5,6	1,4	1,2	1,8	22,1	6,9	14,6p	3,9	194,8	35,4
NL	2,2p	19,9p	na	8,8	43,7	19,6	598,9	-0,7p	-0,4	-2,7	1,8p	2,0p	1,1p	14,7p	1,7	9,9	4,0p	231,3p	119,8p
AT	1,5	23,1	3,1p	2,0	19,5	-7,8	66,6	-1,9	2,4	-6,7	2,1	-0,4	0,2	24,1	4,8	17,8	4,2	142,2	191,0
PL	2,9	18,1	na	0,8	32,1	3,6	50,2	-1,4	-5,5	14,8	4,9	6,5	2,3p	21,1p	2,3	4,4	3,0	86,4	321,0
PT	1,5p	15,3p	1,3p	1,7	94,5	4,5	76,1	-1,6p	0,5	2,8	7,8p	1,8p	-0,1p	2,6p	-11,2	15,1	2,5p	185,0p	394,9
RO	4,6p	22,7p	na	0,4	22,5	3,3	44,8	-0,9p	-2,6	20,1	4,8p	6,0p	5,5p	44,0p	20,3	6,7	2,5p	57,2p	406,7
SI	3,1	17,6	na	4,5	29,0	3,2	37,1	-2,1	-1,6	1,1	3,0	4,1	1,2	20,6	1,7	-2,8	2,1	88,1	399,3
SK	3,3	21,2	0,8	0,5	28,4	4,0	65,6	-2,6	-2,0	4,3	-2,2	3,9	0,9	16,1	-1,7	14,0	2,4	92,6	571,6e
FI	1,9	21,5	2,8	-1,3	51,8	-1,8	49,9	-1,4	0,5	-16,5	5,4	-1,0	1,4	26,4	8,1	0,3	6,1	176,4	293,1
SE	3,3	24,0	3,3p	4,4	45,6	2,9	80,3	-0,8	-7,7	-10,5	1,8	1,0	1,6	25,0	8,4	34,4	5,1	231,6	185,3
UK	1,8	16,4	na	-6,0	na	11,2	74,5	-0,5	5,1	-2,9	7,3	-1,2	0,4	20,4	2,9	22,4	3,6	168,2	686,6

Angaben: e: geschätzt, p: vorläufig.

1) Wohnimmobilienpreisindex e = Quelle Zentralbank für Griechenland. 2) Offizielle Frist 2016 für die Übermittlung von Daten zu den Bruttoinlandsaufwendungen für FuE ist der 31. Oktober 2017; während in dieser Tabelle Daten bis zum 24. Oktober berücksichtigt wurden. 3) Nominale Lohnstückkosten und Arbeitsproduktivität HR d: für Beschäftigungsdaten gilt das Kriterium Nationalität, nicht Inland. 4) Schulden des privaten Sektors, Kreditflüsse des privaten Sektors: Der Rückgang für IE im Vergleich zu 2015 ist hauptsächlich auf Umstrukturierungen und Unternehmenssitzänderungen von multinationalen Konzernen zurückzuführen.

Quelle: Eurostat, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen (realer effektiver Wechselkurs), Internationaler Währungsfonds und WEO (Weltausfuhren).



Tabelle 2.1 (Fortsetzung): Zusatzindikatoren, 2016

Jahr 2016	Beschäftigungsquote Prozentuale Veränderung (1 Jahr)	Erwerbsquote in % der Gesamtbevölkerung von 15-64 (%)	Langzeit- arbeitslosigkeit in % der Erwerbs- personen von 15-74 (%)	Jugend- arbeits- losenquote in % der Erwerbs- personen von 15-24 (%)	Jugendliche, die weder in Ausbildung noch in Beschäftigung sind - in % der Gesamtbevölkerung von 15-24		Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen - in % der Gesamtbevölkerung		Armutsrisikoquote nach sozialen Transfers - in % der Gesamtbevölkerung		Quote schwerer materieller Deprivation - in % der Gesamtbevölkerung		Personen, die in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbs- intensität leben - in % der Gesamtbevölkerung von 0-59	
					%	Veränderung in Prozent- punkten (3 Jahre)	%	Veränderung in Prozent- punkten (3 Jahre)	%	Veränderung in Prozent- punkten (3 Jahre)	%	Veränderung in Prozent- punkten (3 Jahre)	%	Veränderung in Prozent- punkten (3 Jahre)
BE	1,3	67,6	4,0	20,1	9,9	-2,8	20,7	-0,1	15,5	0,4	5,5	0,4	14,6	0,6
BG	0,5p	68,7	4,5	17,2	18,2	-3,4	40,4b	-7,6b	22,9b	1,9b	31,9b	-11,1b	11,9b	-1,1b
CZ	1,3	75,0	1,7	10,5	7,0	-2,1	13,3	-1,3	9,7	1,1	4,8	-1,8	6,7	-0,2
DK	1,7	80,0b	1,4b	12,0	5,8b	-0,2b	16,7	-1,6	11,9	0,0	2,6	-1,0	10,6	-1,3
DE	1,3	77,9	1,7	7,1	6,7	0,4	19,7	-0,6	16,5	0,4	3,7	-1,7	9,6	-0,3
EE	0,3	77,5	2,1	13,4	9,1	-2,2	24,4	0,9	21,7	3,1	4,7	-2,9	5,8	-2,6
IE	2,8	70,5	4,2	17,2	13,0	-3,1	na	na	na	na	7,5e	-2,4e	na	na
EL	0,5p	68,2	17,0	47,3	15,8	-4,6	35,6	-0,1	21,2	-1,9	22,4	2,1	17,2	-1,0
ES	2,5p	74,2	9,5	44,4	14,6	-4,0	27,9	0,6	22,3	1,9	5,8	-0,4	14,9	-0,8
FR	0,6p	71,4	4,6	24,6	11,9	0,7	18,2	0,1	13,6	-0,1	4,4	-0,5	8,4	0,3
HR	0,3d	65,6	6,6	31,8	16,9	-2,7	27,9	-2,0	19,5	0,0	12,5	-2,2	13,0	-1,8
IT	1,3	64,9	6,7	37,8	19,9	-2,3	na	na	na	na	11,9p	-0,4p	na	na
CY	3,1p	73,4	5,8	29,1	16,0	-2,7	27,7	-0,1	16,1	0,8	13,6	-2,5	10,6	2,7
LV	-0,3	76,3	4,0	17,3	11,2	-1,8	28,5	-6,6	21,8	2,4	12,8	-11,2	7,2	-2,8
LT	2,0	75,5	3,0	14,5	9,4	-1,7	30,1	-0,7	21,9	1,3	13,5	-2,5	10,2	-0,8
LU	3,0	70,0	2,2	19,1	5,4	0,4	19,7bp	0,7bp	16,5bp	0,6bp	1,6bp	-0,2bp	6,6bp	0,0bp
HU	2,6	70,1	2,4	12,9	11,0	-4,5	26,3	-8,5	14,5	-0,5	16,2	-11,6	8,2	-5,4
MT	3,7	69,1	1,9	11,0	8,5	-1,4	20,1	-3,9	16,5	0,8	4,4	-5,1	7,3	-1,7
NL	1,1p	79,7	2,5	10,8	4,6	-1,0	16,7b	0,8b	12,7b	2,3b	2,6b	0,1b	9,7b	0,4b
AT	1,2	76,2	1,9	11,2	7,7	0,4	18,0	-0,8	14,1	-0,3	3,0	-1,2	8,1	0,3
PL	0,6p	68,8	2,2	17,7	10,5	-1,7	21,9	-3,9	17,3	0,0	6,7	-5,2	6,4	-0,8
PT	1,6p	73,7	6,2	28,2	10,6	-3,5	25,1	-2,4	19,0	0,3	8,4	-2,5	9,1	-3,1
RO	-0,9p	65,6	3,0	20,6	17,4	0,4	38,8p	-3,1p	25,3p	2,3p	23,8	-6,0	8,2	0,6
SI	1,9	71,6	4,3	15,2	8,0	-1,2	18,4	-2,0	13,9	-0,6	5,4	-1,3	7,4	-0,6
SK	2,4	71,9	5,8	22,2	12,3	-1,4	18,1	-1,7	12,7	-0,1	8,2	-2,0	6,5	-1,1
FI	0,5	75,9	2,3	20,1	9,9	0,6	16,6	0,6	11,6	-0,2	2,2	-0,3	11,4	2,4
SE	1,7	82,1	1,3	18,9	6,5	-1,0	18,3	1,9	16,2	1,4	0,8	-0,6	8,5	1,4
UK	1,4	77,3	1,3	13,0	10,9	-2,3	22,2	-2,6	15,9	0,0	5,2	-3,1	11,3	-1,9

Angaben: b: Bruch in der Zeitreihe. e: geschätzt. p: vorläufig.

1) Junge Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden: für ES hat sich die Zuordnung der nicht-formalen Bildung geändert; für FR enthalten die Daten Änderungen infolge des 2013 eingeführten Fragebogens und der Einbeziehung der frz. Überseedepartements (DROM). 2) Offizielle Frist 2016 für die Übermittlung von Daten zu den von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen ist der 30. November 2017, während in dieser Tabelle Daten bis zum 24. Oktober berücksichtigt wurden.

Quelle: Europäische Kommission, Eurostat.